Theologisches Literaturblatt.

Zur Allgemeinen Kirchenzeitung.

Mittwoch 6. December 1826. Nr. 97.

Lehrbuch des Kirchenrechts aus ältern und neuen Quellen bearbeitet von D. Ferdinand Walter, ord. Professor auf der Universität Bonn. Dritte sehr veränderte und vermehrte Auflage. VIII u. 610 S. Bonn, bei Adolph Markus. 1825.

(Von einem Katholiken.)

Der Umstand, daß dieses, von verschiedenen Zeitblättern, namentlich vom Katholiken, der katholischen Literaturzeitung u. s. w. mit Lobsprüchen empfangene Werk in kurzer Zeit die dritte Auflage, und zwar in sehr veränderter und vermehrter Form erhalten hat, scheint nur seinen Werth zu erhöhen und höchstens den Berichtserstatter zu veranlassen, auf dessen gegenwärtige Vervollkommnung aufmerksam zu machen. Allein dessenungeachtet hält Rec. eine wiederholte Durchsicht des Ganzen nicht für überflüssig, und er muß auf die Gefahr der Beschuldigung einer Parteilichkeit hin, die Behauptung aussprechen, daß die fragliche Schrift nach seinem Dafürhalten sowohl vom Standpunkte der Wissenschaft, als des Staatsrechts und der Geschichte aus, die zu lösende Aufgabe einer Darstellung des kirchlichen Gesellschaftsrechts nicht zu seiner Befriedigung gelöst hat. Der Herr Verf. scheint zwar nach dem Titel und der Vorrede seines Werkes der geschichtlichen Schule anzugehören; allein eine geschichtliche Erörterung eines positiven Gegenstandes darf sich nicht blos mit einseitigen Anführungen begnügen, und andere eben so wichtige, ja entscheidende Thatsachen mit Stillschweigen übergehen, weil sie etwa dem angenommenen Systeme nicht zusagen, noch ist es gestattet, aus einzelen, selbst noch einer Erörterung bedürftigen, Thatsachen allgemeine Resultate zu ziehen; denn es unterscheidet sich die Frage: ob Etwas geschehen sei, oder noch geschehe? in den Augen der Wissenschaft von der anderen: ob es auch dem Rechte gemäß sei? — Durch eine rühmliche Reihe deutscher Kanonisten und Staatsrechtslehrer hat das Kirchenstaatsrecht eine vorzügliche Ausbildung erhalten; dieß darf keinem kirchenrechtlichen Lehrer unbekannt sein, es wird daher kaum gebilligt werden können, wenn man, anstatt jene Grundsätze, falls sie irrig sein sollten, gründlich zu widerlegen, gleichsam mit einem Löschschwamme darüber hinwegzufahren, oder sie durch blose Negationen und leichtfertige Gemeinplätze zu vernichten streben würde, um längst gewürdigte Lehren und Grundsätze durch eine moderne und bisweilen freisinnig klingende Darstellung bei nicht gründlich unterrichteten Lesern und Zuhörern wieder einzuschwärzen. Inwiefern Eines und das Andere der Fall bei unserem Herrn Verf. sein dürfte, wird der Erfolg lehren.

Derselbe theilt das gesammte Kirchenrecht in einen allgemeinen und besonderen Theil ein, wie dieß auch bei Vorträgen über Pandekten gewöhnlich der Fall ist; jedem Theile wird eine Einleitung vorausgesendet. Die erste Einleitung gibt den Begriff von Kirchenrecht, dessen Eintheilung, Quellen, Hülfsmittel, Literatur und systematische Bearbeitung an.

Der allgemeine Theil handelt im ersten Capitel von der Kirche im Allgemeinen, dann von der Kirchenregierung und zwar jedesmal nach katholischer und nach protestantischer Lehre. Das zweite Capitel liefert nach einer historischen Einleitung eine Geschichte des kanonischen Rechts, und erörtert die staatsrechtlichen Verhältnisse der verschiedenen Religionstheile von Deutschland.

Der besondere Theil behandelt im ersten Buche im Allgemeinen die Verfassung der Kirche, insbesondere aber im ersten Capitel die Ordination, im zweiten die Aemter in der katholischen, im dritten in der protestantischen Kirche, im vierten den Unterhalt der Kirchenbeamten, während das fünfte die Lehre von den Beneficiaten, das sechste vom Erwerbe der Kirchenämter, das siebente von deren Verlust aufstellt. Das zweite Buch betrachtet die Bestandtheile der Kirchengewalt, insbesondere die Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und das Besteuerungsrecht. Das dritte Buch, in drei Capitel zerfallend, unter der Aufschrift: kirchliches Leben, behandelt zuerst die heiligen Handlungen, dann die Ehe und endlich die kirchlichen Anstalten.

Jede systematische Durchführung eines größtentheils positiv gegebenen Stoffes unterliegt mancherlei Schwierigkeiten; indessen bleibt immer die Aufgabe, daß wenigstens ein Theil den anderen vorbereite und erleuchte. Dieß suchte der Herr Verf. durch seine Einleitung zu bewirken. Allein er ging dabei nicht von dem Grundbegriffe von Religion, Gesellschaft und Kirche aus, sondern definirt gleich §. 1. das Kirchenrecht als Inbegriff von Vorschriften über Kirchenverfassung, und jene Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, welche vom Christenthume ergriffen und neu gestaltet werden sollen — er stellt den Satz auf: die christliche Kirche (?) hätte gleich Anfangs als eine vom Staate getrennte Anstalt betrachtet werden müssen, und führt als Beleg die Nov. 6. an, als ob der Anfang der christlichen Gemeinde und ihr Verhältniß zum Staate im 6ten Jahrhunderte dasselbe gewesen wäre, wie zur Zeit der Verfolgung, oder eine wahre Trennung der Kirche vom Staate sich denken lasse. Von einem natürlichen Kirchenrechte will der Herr Verf. so gut wie Nichts wissen, er fertigt die Frage über das Verhältniß der positiven Religion und des positiven Kirchenrechts zum natürlichen Staats- und Kirchenrechte mit einigen allgemeinen Behauptungen und Negationen in einer Anmerkung ab. Das Naturrecht sei erst durch die gestörte religiöse und kirchliche Einheit angeregt worden, er findet also darin eine revolutionäre Neuerung,

es enthalte häufig einen Inbegriff von persönlichen und unbewußt befangenen Ansichten. Da die Kirchenverfassung nach allen Seiten hinreichend sei, hätten Viele das natürliche Kirchenrecht verworfen, oder wären unvermerkt auf die Vertheidigung ihres positiven Kirchenrechts zurückgekehrt, selbst bei den Protestanten finde hier eine Täuschung Statt, indem das natürliche Kirchenrecht blos auf einer Wiederholung des Collegialsystems beruhe, und blos das Interesse ihrer Verfassung (besteht denn diese im wirklich durchgeführten Collegialsysteme?) im Auge habe. Doch der Herr Verf. tröstet wieder über den Verlust des natürlichen Kirchenrechts. Ohne jedoch der Eintheilung in das Kirchenrecht göttliches und menschliches Ursprunges zu gedenken, und dabei zu bemerken, daß der größte Theil der kirchenrechtlichen Bestimmungen von Menschen herrührt, (welche doch gewiß eine Beleuchtung mit den Augen der Vernunft, welche selbst nebst der Offenbarung Quelle der Religion ist, nicht ausschließen,) bemerkt er §. 3. es sei der Geist der Kirche, daß sie mit ihrer Gesetzgebung ein gewisses Maß halte, und sie nur dann anwende, wenn etwa die bisherigen Einrichtungen aus entschiedenen Gründen eine Abänderung, oder eingetretene Mißbräuche eine absichtliche Gegenwirkung erforderten. — Wenn gleich die hierarchische Gesetzgebung sich hier und da durch zweckmäßige und wohlthätige Verfügungen ausgezeichnet hat, so ist dieß doch kein Grund, sie im Allgemeinen gleichsam als Musterbild für Gesetzgebung aufzustellen; zum Belege berufen wir uns selbst auf das corpus iuris canonici, auf die Folianten von Concilienbeschlüssen und päpstlichen Bullen, welche sich nicht selten widersprechen auf die hundert zu Stereotyp in den kaiserlichen Wahlcapitulationen gewordenen Beschwerden, und andere verjährte Mißbräuche, welche längst eine absichtliche Gegenwirkung verlangt haben, auf den Widerstand gegen die mehrere Jahrhunderte hindurch aus entschiedenen Gründen vergebens verlangte reformatio in capite et in membris. — Wie der Herr Verf. folgerecht und geschichtlich wahr die Behauptung aufstellen könne, daß die kirchliche Gesetzgebung auf Ergänzung des Rechts durch Wissenschaft, gerichtliche Praxis und Gewohnheit großes Gewicht lege, kann Rec. nicht deutlich einsehen. Hat ja der Hr. Verf. dem natürlichen Kirchenrechte selbst den Rücken gekehrt, und hat nicht die römische Curie wenigstens den wissenschaftlichen Bestrebungen, welche ihrem Systeme nicht zusagten, von jeher Zaum und Gebiß anzulegen versucht? Die Censur, der Index librorum prohibitorum, die Inquisition, sind geradezu obiger Behauptung widersprechend, und wurde nicht die plenitudo potestatis, die concurrirende Jurisdiction, der Vorgriff, die kanonische Einsetzung der Bischöfe gerade durch Vernichtung des durch so viele Jahrhunderte der ersten Christenheit geheiligten Gewohnheitsrechtes erst herbeigeführt? Heißt dieß nicht, die Unkundigen durch nicht einmal halbwahre geschichtliche Behauptungen täuschen?

Anstatt in der Einleitung, gibt der Verf. erst S. 15 des allgemeinen Theiles eine Definition von der Kirche, als einer Vereinigung zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung. Man könnte leicht eine blos liturgische Vereinbarung annehmen, wenn nicht der Verf., freilich etwas unbestimmt, S. 16 hinzugefügt hätte, daß die vollständige Verfassung der Kirche auf Religion und Verfassung in Verbindung gerichtet sein müsse. — Es hätte die Religion und Sittlichkeit, als das Ideale, zur Kirche, als dem Realen, nach dem gegenseitigen Verhältnisse näher bezeichnet werden sollen. — Sehr richtig bemerkt der Verf., wo er von der Offenbarung spricht, sie sei keine geheime Lehre, sondern eine allgemeine von einem Jeden erkennbare Religion; ihrem Wesen nach unveränderlich und unvermehrt und unverbessert aus den historischen Quellen wiederzugeben, jedoch habe jedes Zeitalter den Ausdruck und die systematische Form zur treuen und einleuchtenden Darstellung zu geben. — Allein dieß scheinen blos zur Schau aufgestellte Sätze zu sein, da es der Hr. Verf. unterließ, die daraus fließenden Folgerungen zu ziehen. — Dem Bibellesen, sowie den Bibelgesellschaften scheint der Verf. aus den schon oft dagegen vorgebrachten Gründen nicht hold zu sein, auch hat derselbe von der classischen Schrift: pragmatische Geschichte der Vulgata von van Eß, keinen Gebrauch gemacht, welches leicht begreiflich ist. S. 29 folgt ein abermaliger Begriff von der Kirche, in engerer Bedeutung. Bei den vieldeutigen, nicht immer genau bezeichneten, Begriffen von dem Worte Kirche, welches übrigens dem Zusammenhange nach gewöhnlich als gleichbedeutend mit der obersten päpstlichen Kirchenregierung gebraucht wird, sind Mißdeutungen unvermeidlich. Hier, bemerkt der Verf., sei Kirche der Inbegriff des gesammten rechtmäßigen Lehramtes, bis zur ältesten Zeit, nur im weitesten Sinne gehörten auch die lernenden Mitglieder dazu, welche aber deßwegen in keinen weiteren Betracht zu ziehen wären, weil ihnen ohne das Lehramt jede Sicherheit fehle. — Freilich verstand nach 1 Petr. 2, 5. die erste Christenheit unter Kirche alle an Christus Glaubende, und selbst Irenäus sagt von den hier außer Betrachtung gelassenen Lernenden: omnes iusti sacerdotalem habent ordinem; und Tertullian: Nonne et laici sacerdotes sumus? und bezeichnet den nachherigen Unterschied zwischen dem ordo und der plebs als ein Ergebniß der kirchlichen späteren Einrichtung. Sollten denn die Laien in der Kirche blos Pflichten, nicht aber auch Rechte haben? — Sehr richtig unterscheidet übrigens der Verfasser die unveränderlichen Kirchengesetze von den veränderlichen Disciplinarverfügungen, hinsichtlich welcher letzteren eben so wenig von einer nothwendigen Einheit und Allgemeinheit, als Unfehlbarkeit die Rede sein könne; ohne jedoch auch hieraus die nöthigen praktischen Folgerungen zu ziehen, schildert er die Kirche, d. h. die päpstliche Gesetzgebung, als nachgiebig, beweglich, das Leben der Völker, ihre Vorstellungsweise und Sitten berücksichtigend; vorzüglich macht er darauf aufmerksam, wie die weltlichen und kirchlichen Verwaltungsformen, in der That immer in einem entsprechenden Verhältnisse gestanden, und aufeinander gewirkt hätten. Er beruft sich deßhalb in einer Anmerkung auf die Geschichte der Staatsformen im Mittelalter, da das Lehnswesen, die Ministerialität, auch die kirchlichen Regierungsformen durchdrungen habe, und wie sich daraus die Verfassung der römischen Curie, die Eidesformeln der Bischöfe, das System der Beneficien, die päpstlichen Finanzrechte, die geistliche Jurisdiction, nebst einer Menge noch üblicher Formen erkläre, welche nur der verstimmte Ton des Zeitalters in einem gehässigen Lichte darstellen könne. — Niemand wird die ersprießliche und zeitgemäße gesetzgebende

Wirksamkeit mancher ausgezeichneten Päpste in Abrede stellen, auch ist die Bemerkung, daß sich die frühere Kirchenregierung an die damals herrschende Staatsform angeschmiegt habe, längst von den Historikern gemacht worden. Aber was folgt aus allen diesen Argumenten? War es wirklich der Bestimmung der Kirche gemäß, sich zu verweltlichen, und auf ihre innere Verwaltung nicht nur, sondern sogar auf die weltlichen Staaten das System einer Oberlehnsherrlichkeit anzuwenden? War es nicht damals eine Neuerung, die Bischöfe z. B. als blose Vasallen sich unterzuordnen, und die Beneficien zu einem nutzbaren Eigenthume herabzuwürdigen? Wodurch rechtfertigt sich das päpstliche Besteuerungsrecht in der damaligen Ausdehnung??? und wenn auch dieses Alles durch die damaligen Umstände gerechtfertigt werden könnte, fordert nicht die vom Verf. gerühmte Nachgiebigkeit und Beweglichkeit, daß auch die Einrichtung und die Regierung der römischen Curie den nun veränderten Verhältnissen angemessen sei? Die steife Unbeweglichkeit, der Grundsatz: niemals zurückzugehen, das Beharren auf der disciplina vigens, der Satz: antecessorum vestigiis inhaerere, das fortwährende Streben, das Verlorene zu repristiniren, scheinen uns vor der Hand keine Belege von einem ruhigen, stätigen und entwickelnden Gange der Kirche, d. h. der römischen Curie zu sein. — Bei der Lehre von den Concilien, deren Zeugniß in historischen und wissenschaftlichen Sätzen der Verf. ebensowenig, als in Disciplinaranordnungen für unfehlbar mit Recht erklärt, ohne der Entscheidungsgründe und der praktischen Anwendung des Satzes überhaupt zu gedenken, vermissen wir die geschichtliche Entwickelung, wie sie aristokratisch wurden, und wie sich das Concilium zu Trident in vielen Punkten als einen kirchlichen Postulatenlandtag für die römische Kirche gestaltete. — Die wichtige Frage über das Bestätigungsrecht der Concilienbeschlüsse, ob der Papst dem Concilium unterworfen sei? ist mit einigen leichten Wendungen umschifft. Sollten sich wirklich die Päpste nicht für befugt erachtet haben, sogar Concilienbeschlüsse abzuändern? Es ist aus der Darstellung nicht zu entnehmen, ob die Väter der Concilien nicht berechtigt sind, bei einem eingetretenen Schisma, bei dem Vorhandensein von Gegenpäpsten zu entscheiden. — Bei der Lehre vom Primat S. 51 u. ff. unterscheidet der Vf. zwischen dem Primat göttlicher Anordnung, und dem blos auf Thatsachen beruhenden römischen Primat nicht. Ohne die richtige Idee des Episkopalsystems aufzustellen, welches sich auf Act. 20, 28. gründet, und dem Oberhaupte der Kirche nur dann erlaubt, in die Verwaltung der Diöcesen einzuschreiten, wenn die Reinheit des Glaubens verletzt, die Einheit der katholischen Kirche, wovon der Papst der Mittelpunkt ist, aufgehoben wird, oder sich die Bischöfe einer merklichen Nachlässigkeit bei Verwaltung ihres von Gott anvertrauten Amtes schuldig gemacht haben, stimmt der Verfasser im Grunde dem curialistischen Systeme bei. Nach Wiederholung einiger für die Gegenwart ohnehin Nichts entscheidenden Lobsprüche, nach einigen Streichen auf Febronius, unter Berufung auf die höchst einseitige Gelegenheitsschrift von Johannes Müller, was ist der Papst? vergleicht er das Papalsystem mit jenem der Legalität, und das Episkopalsystem mit jenem der Volksfreiheit, und bemerkt schließlich, daß die durch das Episkopalsystem bewirkten Gährungen die französische Revolution herbeigeführt hätten. q. e. d. — Im Kirchenstaatsrechte wird der Zweck des Staats und der Kirche, ihre gegenseitige Unabhängigkeit und dabei nothwendige Harmonie richtig vorausgesetzt; aber nach einer Lobrede auf das Mittelalter, da ein christliches Völkerrecht (?), ein geheiligtes Staatsrecht (?), ein Kaiserthum geschaffen worden, den neueren Zeiten der Stab gebrochen. Der Zeitgeist habe Manches (?) der Kirche widerrechtlich entnommen, der religiöse Geist sei verschwunden, das Zeitalter militärisch geworden, einzele Mißbräuche habe man für Folgen des Systems ausgegeben, und so sei das neuere beschränkende Staatsrecht entstanden, und dasselbe wird beiläufig als ein Lehnstück aus dem Protestantismus dargestellt. Der Verf. weiß zwar Nichts dagegen einzuwenden, nur will er das gehörige Maß beobachtet haben, ohne es jedoch zu bestimmen, und ohne z. B. ein Wort über die Geschichte, den Grund und den Umfang des placeti regii, oder die appellatio ad principem ob abusum potestatis ecclesiasticae zu gedenken. So fertigt der Autor das Kirchenstaatsrecht ab, und es ist begreiflich, daß die Lehre von der Staatsreligion gleiches Loos hatte; die nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts zu gewährende allgemeine Gewissensfreiheit, insoferne dadurch die bürgerlichen Pflichten nicht verletzt werden, ist der Verf. geneigt, für Gleichgültigkeit gegen die religiöse Grundlage des Staats zu erklären, als ob letzterer ein Recht hätte, sich zum Richter der religiösen Meinungen aufzuwerfen.

Auch im besonderen Theile, wo indessen ein lobenswerther Fleiß und genaue Angabe der Gesetzesstellen zu rühmen ist, folgt der Verf. dem bereits hinlänglich charakterisirten Gange. Wir übergehen die S. 109 abermals vorkommende Dichtung und Wahrheit in Beziehung auf die hierarchischen Zeiten, und erwähnen nur Etwas von dem, was derselbe über den falschen Isidor sagt. Nach Bellavicini bemerkt er: das Papalsystem sei schon vorher vorhanden gewesen, es habe sich unabhängig davon ausgebildet; allein ist bei dieser Ausbildung, indem z. B. Burkard von Worms und Andere die Pseudodecretalen aufnahmen, nicht erst ein historischer Hintergrund für die päpstliche Gewalt entstanden, und haben nicht Päpste selbst, wie Nicolaus I. vor Allem nach Mansi V. p. 691 den Pseudoisidor benutzt, und zwar zuerst ausschließlich in Gegenständen, welche ihre Würde betrafen?? Warum wird noch heut zu Tage darauf fortgebaut, und warum nimmt man Anstand, das Werk eines entdeckten Falschmünzers in den Index zu setzen?? — Dieß wäre längst das geeignete Mittel gewesen, sich vom Pseudoisidor loszusagen. Ueber die innere Geschichte der älteren und den näheren Inhalt der neueren Concordate, welche doch zu den neuesten Quellen des Kirchenrechts gehören, ob sie staats-, völker- oder privatrechtlicher Natur sind, äußert sich der Hr. Vf. nicht. S. 169, wo unter andern der Emser Congreß erwähnt wird, spricht der Verf. blos von angeblichen Beschuldigungen gegen die Nuntien, und einer nachtheiligen Bearbeitung der Gemüther gegen den Papst, also von quasidemagogischen Umtrieben, deren sich natürlich auch Joseph II. schuldig machte. S. 225 u. ff. ist eine Schutzschrift des Cölibats ohne dessen Schattenseite enthalten. S. 241 werden die wesentlichen und unwesentlichen Regie-

rungsrechte des Papstes ohne nähere Untersuchung des rechtlichen Grundes und ohne Prüfung der entgegenstehenden Ansichten aufgestellt. Man müsse Schulmeinungen von dem in der That und dem Rechte(?) nach Bestehenden unterscheiden, bemerkt der Verfasser. Die neueren(?) Systeme, fügt er hinzu, welche auf Verkleinerung des Papstes ausgingen, wären besonders gegen die aufgezählten Rechte gerichtet. Es verletze aber die ersten publicistischen Regeln, wenn man solche Veränderungen, auch gegen den Willen des Papstes unternommen, rechtfertigen wolle; und schwerlich würden einsichtsvolle Regierungen einen Schritt unterstützen, welchen man aus gleichen Gründen auch gegen sie selbst in Anwendung bringen könne. — Daß nicht gerade das, was thatsächlich besteht, auch Recht sei, wird der Vf. nicht geradezu behaupten können, auch haben die Wahrheit und das Recht ihre Bedeutung und ihren Werth noch nicht verloren, sollte ihnen auch blos wissenschaftlich gehuldigt werden können. Nicht neuere Schriftsteller allein, sondern ältere Kirchenväter und Concilien haben die Regierungsrechte des Papstes in viel engere Schranken gesetzt, als man sich in Rom wollte gefallen lassen. Schon lange vor Hontheim, welcher sein vom Verf. getadeltes Werk mitten unter den Anmaßungen von Clemens XIII. gegen Venedig, Portugal, Parma und Piacenza schrieb, waren Sarpi, Marc. Ant. de Dominis, J. Giannone, Contini, Cavellari, und Pereira aufgetreten, und die Kanonisten Neller, Barthel, Rieger, Oberhäuser, Zallwein, Sauter, Gärtner, bis auf Rehberger, schöpften ihre, der päpstlichen Machtvollkommenheit nicht immer zusagenden, Meinungen nicht aus Schulmeinungen. Da aber das bischöfliche Amt nach dem Systeme der Katholiken: ab institutione divina herrührt, so unterliegen die bischöflichen Rechte keiner Verjährung, sie bleiben aufrecht, ob sie die römische Curie anerkennen will oder nicht. Ebenso ist es ein unläugbarer Grundsatz des Staatsrechts, daß auch die Rechte der Staatsgewalt als keiner Verjährung unterworfen, jederzeit wieder geltend gemacht werden können, und es ist nicht abzusehen, welche publicistische Regel verletzt werde, wenn man es, des dagegen erhobenen Widerspruchs ungeachtet, zu rechtfertigen sucht, daß der Staat und jede besondere Kirche, unbeschadet ihres Zusammenhanges mit der allgemeinen, und zwar jeder Theil in seinem Kreise, das ihm gebührende Recht ausübe. Auch erscheint es als ein sehr dürftiger, jedoch in neuerer Zeit ziemlich verbrauchter Behelf, wenn man seine Meinung dadurch zu vertheidigen sucht, daß man die Anhänger der entgegengesetzten gewissermaßen zu verdächtigen und als revolutionär darzustellen, oder ein kirchliches Unrecht durch ein entgegengesetztes weltliches zu rechtfertigen sucht, abgesehen davon, daß Kirche und Staat, was Grund, Zweck und Mittel betrifft, gänzlich von einander verschieden sind, und nicht abzusehen ist, wie der Grundsatz der Beschränkung der Kirchenregierung auf ihren eigenthümlichen und wahren Wirkungskreis dem Staate gefährlich werden könnte.

(Beschluß folgt.)

Kurze Anzeigen.

Die Stimme des Herrn in den Erschütterungen der Naturkräfte. Eine Predigt, am 27. Febr. 1825, als am Sonntage Reminiscere, zu Dransfeld gehalten von G. C. Breiger, Sup. — Zum Besten der durch Ueberschwemmungen Verarmten. Hannover, in der Hahn'schen Hofbuchhandl. gr. 8. S. 16.

Ein recht würdiges Wort in einer ernsten Sache. Die großen Ueberschwemmungen vom 3ten auf den 4ten Februar waren, wie das Vorwort bemerkt, schon bekannt und Herr Pastor Krohne, Amtsgenosse des Hrn. Verf., hatte den Sonntag vorher zum thätigen Mitleiden gegen die Verarmten ermahnt. In der Woche waren durch zwei angesehene Bürger nicht unbeträchtliche Gaben in der Gemeinde gesammelt worden. Deßhalb sollte gegenwärtige Predigt keine eigentliche Ermahnung zur Wohlthätigkeit wieder vortragen, sondern das Zeitereigniß in anderer Beziehung benutzen. Hr. S. Br. bringt nun, woran man wohl am wenigsten gedacht hätte, den Gegenstand des Tages mit seinen vestgesetzten Betrachtungen über die Leidensgeschichte Jesu in Verbindung, zum sprechenden Beweise, wie die so ungemein reichhaltige und vielseitige Leidensgeschichte auch für eine so seltene und völlig abweichend scheinende Casualpredigt, Stoff und Anhaltepunkte genug an die Hand gebe, nicht minder aber auch zum ehrenvollen Zeugnisse für die homil. Gewandtheit des Hrn. Vf., welcher eben so ungezwungen als treffend Beides mit einander zur Erbauung seiner Zuhörer zu verknüpfen wußte. Sehr glücklich wurde Luc. 23, 44—48. zum Texte gewählt und daraus das oben angeführte Thema abgeleitet. In den drei Theilen wird gezeigt, daß die Stimme des Herrn warnend, belehrend und erweckend zu uns rede; denn sie ruft uns 1. zu: seid nicht so sicher a) in dem Besitze des irdischen Guts u. b) in eurem Lebensgenusse. 2) Erkennet a) den Regierer der Welt, welcher auch b) ihr Richter ist. 3) Verzweifelt nicht an der Menschheit (etwas dunkel), denn ihr bleibt noch a) die Liebe und mit der Liebe b) der Glaube und c) die Hoffnung in Bezug auf Gott und Menschen. Wenn wir nun aber nach dem Thema schon vorher wissen, daß es die Stimme des Herrn sei, welche in den Erschütterungen der Naturkräfte zu uns spreche, so würde ja der zweite Theil nur das bereits Bekannte und Vorausgesetzte wiederholen, nämlich: erkennet den Herrn, den Regierer und Richter der Welt. Deßhalb würde Rec. das Thema lieber also ausgedrückt haben: Was ruft die Natur bei den gewaltigen Erschütterungen ihrer Kräfte uns zu? Worauf denn der zweite Theil noch passender die Stelle des ersten, und der erste die Stelle des zweiten einnehmen würde. Oder hätte doch der Hr. Verf. die Stimme des Herrn lieber redend anführen wollen, so hätten die Theile ungefähr so gestellt werden müssen: Erkennet mich! Fürchtet mich! Vertrauet mir! u. s. w. Wie einfach uud herzerhebend aber der Herr Verf. zu sprechen, und wie treffend er die Geschichte des Leidens Jesu mit der Geschichte des Tages in Verbindung zu bringen wisse, das möge folgende kurze Stelle aus dem dritten Theile seiner Predigt beweisen: „Auf Golgatha's großen Sterbenden sahen nicht allein seine Feinde hin, sondern auch seine Mutter, seine Jünger, seine Freunde. Mit welchen Empfindungen? Im tiefsten Schmerze suchten sie vergebens nach Trost. Da redete in den großen Erschütterungen der Natur eine Gottesstimme auch zu ihnen, und gebot ihnen, in der Finsterniß, welche sie umgab, den ersten Lichtstrahl seiner Gnade zu erkennen, und nur an ihn zu glauben, welcher seinen Sohn in den Tod dahingab, und nicht an der guten Sache zu verzweifeln. — So ruft derselbe Vater auch in den Schreckensereignissen unserer Tage uns zu: Verzweifelt nicht an der Menschheit! Wie verlassen sie zu sein scheint; ihr bleibt noch die Liebe und mit der Liebe der Glaube und die Hoffnung. — Ja, die Liebe bleibt uns, und sie rettet und stärkt das Schwache und erhebt das Gesunkene. So lange wir sie haben, dürfen wir nicht verzweifeln. Haben wir sie denn nicht? Hat sie nicht durch herrliche Erweisungen ihre Treue erprobt? ꝛc."